

Satzung



Christlicher Verein Junger Menschen

CVJM Kilchberg e. V.

gegründet 26.07.1926

Neufassung vom 16.02.2013

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Kilchberg, abgekürzt CVJM Kilchberg.
2. Der Sitz des Vereins ist Tübingen-Kilchberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e. V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - b) Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen Zielerklärung ("Pariser Basis").

"Die Christliche Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche junge Männer miteinander zu vereinen, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
Mädchenarbeit und koedukative (gemischte) Arbeit wird gleichberechtigt im Rahmen dieser Zielerklärung betrieben.
2. Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Bewegung. Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der Rasse und der politischen Auffassung.
3. Aufgaben des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Religion, der Kunst und Kultur und des Sports, um jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

 - a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende und Evangelisationen,
 - b) Beratung und Betreuung in Lebensfragen,
 - c) Vorträgen, Informationen, Sport, Spiel und Wanderungen, Freizeiten, musikalische und kreative Veranstaltungen,
 - d) die Schaffung und Führung entsprechender Heime und Einrichtungen, soweit dies möglich und erforderlich ist.
4. Unter Wahrung seiner Eigenschaft als freie und unabhängige Bewegung arbeitet der Verein mit der Evangelischen Kirchengemeinde zusammen. Ein Mitglied des Kirchengemeinderats sollte mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen, sofern nicht ein gewähltes Ausschussmitglied auch Mitglied des Kirchengemeinderats ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. a) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
b) Jungmitglied kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres geht die Jungmitgliedschaft in die Mitgliedschaft (1. a)) über.
c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder
 - a) bekennen sich zu Jesus Christus als Gott und Heiland der Welt und seinem missionarischen Auftrag,
 - b) tragen die Verantwortung für die Aufgaben des Vereins und beten für seine Arbeit,
 - c) treffen sich regelmäßig unter Gottes Wort.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden gegenüber, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Der Ausschluss kann nach vorheriger mündlicher Anhörung durch den Ausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

§ 4 Gliederung

Der Verein ist gegliedert in einzelne Gruppen und Aufgabenbereiche.

Die Gliederung kann durch Beschluss des Ausschusses jederzeit geändert werden, soweit die Änderung der Satzung entspricht.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie müssen mindestens 23 Jahre alt sein. Die Geschäftsführung steht dem Vorsitzenden zu, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Ausschusssitzungen. Er ist für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung kann durch den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.

§ 6 Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Vorsitzendem, Stellvertreter, Kassier und Schriftführer sowie 4 bis 8 zu wählenden Mitgliedern.
2. Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend der Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder.
3. Ausschussmitglied kann werden, wer das 17. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschussmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine 3/4 Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich.
5. Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - a) die Gliederung der Arbeit des Vereins (§ 4),
 - b) die Jahresplanung,
 - c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Gruppen,
 - d) die Verwaltung des Vermögens und für Bauvorhaben,
 - e) die Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - f) Bestellung von 2 Rechnungsprüfern.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands und Ausschusses,
 - c) die Wahl des Ausschusses, des Vorstands, des Kassiers und des Schriftführers,
 - d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnungspunkte jedem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu übersenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorsitzende eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muss, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
6. Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Rechnungsführung

1. Die Kasse des Vereins wird vom Kassier geführt. Mindestens einmal im Jahr wird die Kasse und die Rechnung von den 2 Rechnungsprüfern geprüft.

2. Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - a) der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag,
 - b) Opfer, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn die einfache Mehrheit aller Ausschussmitglieder dem Änderungsantrag zugestimmt hat und 3/4 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung die Änderung beschließen (§ 7.4).
Ein Viertel der Mitglieder muss anwesend sein.
2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

1. durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen durch Ausschussbeschluss in erster Linie an die Evangelische Kirchengemeinde oder wenn Gründe dagegen sprechen, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und -fürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

Tübingen-Kilchberg, den 16.02.2013

Die Satzungsänderung wurde heute unter VR 99 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

Tübingen, den 19. August 2013

Amtsgericht - Registergericht